


Amthaus
Hodlerstrasse 7
3011 Bern
Telefon 031 634 30 13
Telefax 031 634 30 00
www.be.ch/regierungsstatthalter

Reto Wüthrich, Bauinspektor
reto.wuethrich@jgk.be.ch

Abschreibung Baugesuch Nr. 2008-0429

Bauherrschaft	Fonds für Boden- und Wohnbaupolitik, p.A. Liegenschaftsverwaltung der Stadt Bern, Schwanengasse 14, 3011 Bern
Einsprecherin	Grüne Partei Bern – Demokratische Alternative, Luternauweg 8, 3006 Bern
Bauvorhaben	Erstellen eines Drahtgeflechts als Provisorium um das Gebäude des Unterführungsab- und aufgangs befristet bis am 30. Juni 2009
Standort	Neuengass-Unterführung 2A, Parzellen Nrn. 1 / 1376 und 1472



I Sachverhalt

1. Der Fonds für Boden- und Wohnbaupolitik reichte am 16. September 2008 beim Bauinspektorat der Stadt Bern ein nachträgliches Baugesuch ein, um bei der Neuengass-Unterführung 2A auf den Parzellen Bern Grundbuchblatt-Nrn. 1376 und 1472 befristet bis am 30. Juni 2009 ein Drahtgeflecht zu errichten. Nach formeller Prüfung leitete das Bauinspektorat die Baugesuchsakten zuständigkeitshalber an das Regierungsstatthalteramt Bern weiter.
2. Am 16. Dezember 2008 erhob die Grüne Partei Bern – Demokratische Alternative Einsprache gegen die Erstellung des Drahtgeflechts. Das Regierungsstatthalteramt verzichtete auf die Durchführung einer Einigungsverhandlung und räumte Gelegenheit für die Einreichung von Schlussbemerkungen ein. Davon machte die Einsprachepartei mit Eingabe vom 7. März 2009 Gebrauch.
3. Mit Schreiben vom 12. März 2009 wurde das Bauinspektorat der Stadt Bern zur Einreichung des Berichts und Antrags aufgefordert. Nachdem das Regierungsstatthalteramt wegen Ablaufs der im Baugesuch beantragten Befristung für das Bauvorhaben die Abschreibung des Verfahrens in Aussicht gestellt hatte, reichte das Bauinspektorat mit Eingabe vom 21. Juli 2009 die Rechnung für die Bauherrschaft ein. Gleichzeitig ersuchte es um Erlass einer Wiederherstellungsverfügung für das bereits ausgeführte Bauvorhaben.
4. Auf die Eingaben wird, soweit für den Abschreibungsentscheid wesentlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

II Erwägungen

1. Fällt im Verlaufe des Verfahrens das rechtserhebliche Interesse am Erlass eines Entscheids in der Sache weg, so schreibt die instruierende Behörde das Verfahren als erledigt vom Geschäftsverzeichnis ab.¹

Der Fonds für Boden- und Wohnbaupolitik befristete in seinem Baugesuch das Bauvorhaben bis am 30. Juni 2009. Dieser Zeitpunkt ist mittlerweile überschritten. Damit ist das rechtserhebliche Interesse am Erlass einer Baubewilligung weggefallen und das Verfahren ist als erledigt vom Geschäftsverzeichnis abzuschreiben.

2. Das Bauinspektorat der Stadt Bern ersucht in seinem Schreiben vom 21. Juli 2009 an das Regierungsstatthalteramt, gleichzeitig mit der Abschreibung des Verfahrens auch die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands zu verfügen. Es beruft sich auf einen Entscheid der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern (BVE), in welchem ausgeführt wird, die Baubewilligungsbehörde habe bei einem nachträglichen Baugesuch in jedem Fall über die Wiederherstellung zu entscheiden.²

Wird ein Bauvorhaben ohne Baubewilligung oder in Überschreitung einer Baubewilligung ausgeführt, so setzt die zuständige Baupolizeibehörde der jeweiligen Grundeigentümerschaft oder den Baurechtsnehmenden eine angemessene Frist zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes.³ Die Baupolizei ist unter Aufsicht der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters Sache der zuständigen Gemeindebehörde. Den Organen der Baupolizei obliegt insbesondere die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes bei widerrechtlicher Bauausführung.⁴

Baupolizeibehörde in der Stadt Bern ist das Bauinspektorat.⁵ Entsprechend ist das Bauinspektorat der Stadt Bern und nicht das Regierungsstatthalteramt für die Anordnung von allfälligen Wiederherstellungsmassnahmen zuständig. Das Bauinspektorat hat im Wiederherstellungsverfahren in Wahrnehmung einer gesetzlichen Pflicht für die Beseitigung baurechtswidriger Zustände zu sorgen.⁶ Das Regierungsstatthalteramt hat in seiner Funktion als Aufsichtsbehörde erst Massnahmen zu treffen, wenn das Bauinspektorat seiner Pflicht nicht nachkommt.

Aus dem Entscheid, auf den sich das Bauinspektorat beruft, geht keine andere Zuständigkeit hervor. Der Entscheid handelt allgemein die Frage ab, ob eine Wiederherstellungsverfügung aufgehoben oder nur aufgeschoben wird, wenn der oder die Pflichtige ein nachträgliches Baugesuch einreicht. In diesem Zusammenhang erläutert die BVE ihre in der Literatur kritisierte Praxis, wonach sie die Wiederherstellungsverfügung bei Einreichung eines nachträglichen Baugesuchs als aufgehoben betrachtet. Die Folge dieser Praxis ist, dass die Baubewilligungsbehörde bei Rückzug des nachträglichen Baugesuchs oder bei Nichteintreten auf das nachträgliche Baugesuch die Wiederherstellung in jedem Fall verfügen muss.

Die Ausführungen der BVE, wonach die Baubewilligungsbehörde über die Wiederherstellung zu entscheiden habe, sind im Zusammenhang mit der abgehandelten Rechtsfrage zu sehen.

¹ Art. 39 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG; BSG 155.21).

² Vgl. Abschreibungsverfügung des Rechtsamtes der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern i.S. B.H. GmbH vom 9. Juli 2009.

³ Art. 46 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721).

⁴ Art. 45 Abs. 1 und 2 Bst. b BauG.

⁵ Art. 89 Abs. 2 Bst. c der Bauordnung der Stadt Bern vom 24. September 2006 (BO; SSSB 721.1).

⁶ Vgl. auch BVR 1990 S. 400.

Sie betreffen nicht den Fall, in welchem der Regierungsstatthalter oder die Regierungsstatthalterin Baubewilligungsbehörde ist. Diese Konstellation stand im erwähnten Entscheid gar nicht zur Diskussion, denn beteiligt am Verfahren war nebst der Bauherrschaft nur die Baupolizeibehörde der Stadt Bern.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Bauinspektorat der Stadt Bern in seiner Funktion als Gemeindebaupolizeibehörde dafür zuständig ist, die notwendigen Massnahmen zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands in die Wege zu leiten.

3. Die Kosten des Verfahrens beim Regierungsstatthalteramt werden der Bauherrschaft zur Bezahlung auferlegt.⁷

III Verfügung

1. Das Baugesuch Nr. 2008-0429 des Fonds für Boden- und Wohnbaupolitik, p.A. Liegenschaftsverwaltung der Stadt Bern, Schwanengasse 14, 3011 Bern wird als erledigt vom Geschäftsverzeichnis abgeschrieben.
2. Das Bauinspektorat der Stadt Bern wird aufgefordert, das Wiederherstellungsverfahren für das Drahtgeflecht einzuleiten.
3. Die Kosten für das Verfahren und der vorliegenden Verfügung werden der Bauherrschaft zur Bezahlung auferlegt und wie folgt festgesetzt:

Aufwand Regierungsstatthalteramt	CHF.	700.00
Gebühren Bauinspektorat Bern gemäss Rechnung	CHF	350.00
Auslagen	CHF	40.00
Total	CHF	1'090.00

Die Rechnung folgt mit separater Post.

IV Rechtsmittelbelehrung

Diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung mit Baubeschwerde bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern, angefochten werden. Eine allfällige Beschwerde, die mindestens im Doppel einzureichen ist, muss einen Antrag, die Angaben von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; greifbare Beweismittel (insbesondere die angefochtene Abschreibungsverfügung) sind beizulegen.

⁷ Art. 52 abs. 1 des Dekretes über das Baubewilligungsverfahren vom 22. März 1994 (Baubewilligungsdekret, BewD; BSG 725.1).

V Eröffnung

Die Verfügung wird eingeschrieben eröffnet an:

- Liegenschaftsverwaltung der Stadt Bern, Schwanengasse 14, 3011 Bern (Beilage: gelbes Dossier)
- Grüne Partei Bern – Demokratische Alternative, Luternauweg 8, 3006 Bern
- Bauinspektorat der Stadt Bern, Bundesgasse 38, Postfach, 3001 Bern (Beilage: rotes Sichtmäppchen)



Regierungsstatthalteramt Bern

Regierungsstatthalterin
Regula Mader